

Eitorf, den 18.12.2006

Amt II - Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Tagesordnungspunkt:

Spielplatz und Fläche vor der Grundschule Alzenbach
Verfahrensstand

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt Kenntnis.

Begründung:

Erläuterung:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren um von den o.g. Flächen ausgehende Geräuscentwicklung hat am 07.12.2006 die mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Sachlage wurde eingehend erörtert. Das Gericht war der Auffassung, dass das seinerzeit erstellte Lärmgutachten nur bedingt verwendbar sei, weil die Lärmquellen nicht exakt zuzuordnen waren (z.B. Verkehrslärm oder Nutzung der Spielfläche?). Bei einem Fortgang des Verfahrens ist also damit zu rechnen, dass vom Gericht ein neues Lärmgutachten mit detaillierten Vorgaben und Untersuchungen eingeholt wird.

Das Gericht schlug folgenden Vergleich vor:

- Die Gemeinde verpflichtet sich, die vor der Grundschule befindlichen zwei Tischtennisplatten und Bänke bis zum 31.03.2007 entweder hinter der Grundschule oder auf das umzäunte Kleinspielfeld zu verbringen oder vollständig zu entfernen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, die bestehende Nutzungsbeschränkung des Spielplatzes (Nutzung nur für Kinder bis 14 Jahre und nur bis 19 Uhr) zu belassen.
- Ihre außergerichtliche Kosten tragen die Parteien selbst, die Gerichtskosten werden hälftig geteilt.

In Abstimmung mit der Grundschule kommt eine Aufstellung der Bänke und TT-Platten hinter dem Schulgebäude nicht in Betracht. Die Aufstellung auf dem eingezäunten Kleinspielfeld (auf der westlich

gelegenen Rasenfläche) wäre möglich und könnte einschließlich der Bodenbefestigung mit eigenen Kräften vorgenommen werden. Diese Lösung hat auch das Einvernehmen der Schule. Da das Spielfeld außerhalb der Schulzeiten verschlossen wird, wäre dann eine Nutzung der TT-Platten nur noch während des Schulbetriebes möglich.

Der Widerruf des Vergleichs ist bis zum 05.01.2007 möglich. Bei seiner Umsetzung wäre der Rechtsstreit beendet und weitere Kosten würden vermieden. Kommt der Vergleich nicht zustande, wäre der Ausgang des Verfahrens nach derzeitigem Stand ungewiss und könnte erst dann genauer eingeschätzt werden, wenn das neue Gutachten vorliegt.

Die Verwaltung beabsichtigt, von der Widerrufsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.